

# BENÜTZUNGSORDNUNG

## Postgarage der Gemeinde Lech

1. Die Benützung der Postgarage und (oder) ihrer Nebenräume ist nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, mittels aufliegendem Anmeldeformular, im Gemeindeamt zu beantragen.
2. Ein Rechtsanspruch für die Benützung des Saales und der Nebenräume besteht nicht. Bei der Vergabe sind ortsansässige Veranstalter zu bevorzugen. Bei eventuellen Terminüberschneidungen obliegt die Veranstaltungsvergabe der Gemeinde.
3. Mit der Anmeldung ist ein Hauptverantwortlicher namhaft zu machen. Der Hauptverantwortliche erhält von den Saalverantwortlichen einen Saalschlüssel ausgehändigt, für welchen er volle Verantwortung trägt. Der Schlüssel ist ausschließlich vom Hauptverantwortlichen zu verwenden, welcher auch jeglichen Missbrauch zu verhindern hat. Unmittelbar nach jeder Veranstaltung sind sämtliche Außentüren zu versperren und die Beleuchtung auszuschalten. Der Saalschlüssel ist unmittelbar nach Beendigung der Reinigungsarbeiten im Gemeindeamt abzugeben. Für in Verlust geratene Schlüssel leistet der Hauptverantwortliche Kostenersatz.
4. Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind laut Inventarliste vorhanden. Der Hauptverantwortliche hat zusammen mit einem Saalverantwortlichen der Gemeinde vor jeder Veranstaltung die Inventarliste zu prüfen. Nach der Veranstaltung wird diese Inventarliste neuerlich überprüft und die ordnungsgemäße Rückgabe bestätigt. Für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ist Ersatz zu leisten.
5. Die Bestuhlung bzw. das Aufstellen der erforderlichen Tischgarnituren, Bistrotische, der Bühne und Garderoben ist Sache der Gemeinde und wird nach den Angaben des Veranstalters ausgeführt. Es gelten dafür die Preise der jeweils geltenden Liste.
6. In der Postgarage besteht Rauchverbot, davon ausgenommen ist der Barbereich.
7. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle sowie die verwendeten Räumlichkeiten (Saal, Küche, Foyer, Bar sowie alle benutzten Nebenräume und Außenbereiche) ordnungsgemäß zu reinigen und die Abfälle fachgerecht zu entsorgen. Für die Entsorgung der Abfälle sind entsprechende Müllgefäße bei der Gemeinde zu organisieren. Auf eine saubere Mülltrennung ist zu achten.
8. Saaldekorationen sowie die Einrichtung der Bar sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Lech vorzunehmen.
9. Die zulässige Höchstzahl der Besucher wird im Saal mit 320 Personen festgesetzt.
10. Die Saalnotausgangstüren müssen ständig freigehalten werden, ebenso der Fluchtweg im Bühnenbereich.
11. Sollte die Garderobe benötigt werden, so hat der Veranstalter für deren klaglosen Betrieb zu sorgen. Die Gemeinde Lech übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen.
12. Der Hauptverantwortliche hat während der Veranstaltung anwesend zu sein, für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen bzw Verstöße gegen die Saalordnung sofort zu unterbinden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass während der angemeldeten Veranstaltung innerhalb und außerhalb der Postgarage für Ruhe und Ordnung im Sinne einschlägiger Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Jugendschutzgesetzes gesorgt wird.

13. Der Veranstalter hat durch geeignete Parkplatzordnung dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung die Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes zu keiner Zeit für Fahrzeuge verstellt sind. Auf der Lieferantenzufahrt darf nicht geparkt werden.

Weiters hat der Veranstalter für eine entsprechende Sicherheitsüberwachung (Lärm, Sperrstunde ua) zu sorgen. Bei Veranstaltungen mit bis zu 150 Personen muss für die gesamte Dauer mindestens eine befähigte Person anwesend sein. Bei Veranstaltungen mit mehr als 150 Personen sind zwei Personen gefordert.

14. Auswärtige Veranstalter haben als Sicherstellung gegenüber der Gemeinde Lech eine Vorauszahlung in Höhe von EUR 250,- pro Veranstaltung zu entrichten.

15. Der Veranstalter hat im Gemeindeamt die vereinbarte Saalmiete, evtl. auftretende sonstige Kosten sowie entsprechende Steuerabgaben laut Formular einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer unverzüglich und unaufgefordert zu entrichten.

16. Eventuelle Anmeldungen betreffend AKM Gebühren sind vom Veranstalter auf eigene Verantwortung durchzuführen.

17. Für Gymnastik und Tanzveranstaltungen gilt diese Saalordnung in eingeschränktem Maße sinngemäß.

Lech am Arlberg, im November 2009